



## **FAQ (Stand 20.04.2026)**

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind die uns in der Abteilung Vollstationäre Hilfen beim Amt für Soziales Arbeit und Senioren am häufigsten gestellten Fragen rund um das Thema vollstationäre Pflege.

Die genannten Informationen sollen Ihnen für eine erste Orientierung dienen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die auf Basis neuer Erfahrungen stets angepasst und weiterentwickelt wird.

<b>1</b>	<b>Welche Kosten der vollstationären Pflege können durch das Sozialamt übernommen werden?</b>	Die Leistungen der Pflegekasse und sämtliche Einkünfte sind zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Der Restbetrag wird vom Sozialamt übernommen, sofern ein Anspruch besteht.
<b>2</b>	<b>Wann besteht ein Anspruch auf Leistungen für die vollstationäre Pflege?</b>	Ein möglicher Anspruch besteht, wenn das Schonvermögen erreicht ist und das Einkommen nicht ausreicht.  Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Thema Bestattungskosten (Frage 14)
<b>3</b>	<b>Wie hoch ist das Schonvermögen?</b>	Das Schonvermögen beträgt für Einzelpersonen 10.000,00 €; bei Eheleuten, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Gemeinschaften 20.000,00 €
<b>4</b>	<b>Wann muss der Antrag gestellt werden?</b>	Der Antrag ist am Tag der vollstationären Heimaufnahme zu stellen. Der Antrag kann formlos gestellt werden (bitte beachten Sie hier auch Frage 2 und 3 bezüglich der Vermögenswerte).  Sozialhilfe kann nicht rückwirkend gewährt werden.  Die Abteilung vollstationäre Hilfen erreichen Sie wie folgt:  Mail: <a href="mailto:Sozialamt.Heime@stadt-koeln.de">Sozialamt.Heime@stadt-koeln.de</a>  Fax: 0221/221-98459  Post: Stadt Köln Amt für Soziales, Arbeit und Senioren 503-5 Vollstationäre Hilfen Kalker Hauptstr. 247-273 51103 Köln



## **FAQ (Stand 20.04.2026)**

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind die uns in der Abteilung Vollstationäre Hilfen beim Amt für Soziales Arbeit und Senioren am häufigsten gestellten Fragen rund um das Thema vollstationäre Pflege.

Die genannten Informationen sollen Ihnen für eine erste Orientierung dienen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die auf Basis neuer Erfahrungen stets angepasst und weiterentwickelt wird.

<b>5</b>	<b>Wie hoch sind Barbetrag und Bekleidungskostenpauschale (sogenanntes Taschengeld)?</b>	Der Barbetrag beträgt bundesweit 152,01 € monatlich.  Die Höhe der Bekleidungskostenpauschale richtet sich nach dem Standort der Pflegeeinrichtung.  In Köln sind es derzeit 37,42 € monatlich. (Stand April 2026)
<b>6</b>	<b>Werden die Kosten für Medikamente / Brille / Zahnersatz / Physiotherapie / Friseur / Fußpflege etc. vom Sozialamt übernommen?</b>	Hierfür steht der monatlich geleistete Barbetrag zur Verfügung.
<b>7</b>	<b>Welche Informationen sind bei Antragstellung mitzuteilen?</b>	Angaben zum Heimbewohner: Name Vorname Geburtsdatum Letzte Anschrift vor Heimaufnahme Pflegegrad und Nachweis der Heimerforderlichkeit  Angaben zum Bevollmächtigten / Betreuer  Vollmacht oder Bestellungsurkunde oder Betreuerausweis  Angaben der Pflegeeinrichtung Aufnahmeanzeige
<b>8</b>	<b>Wie wird das Einkommen von Eheleuten angerechnet und berücksichtigt, wenn ein Ehepartner vollstationär in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen wird?</b>	Bei Verheirateten / eingetragenen Partnerschaften und eheähnlichen Gemeinschaften ist von dem zu Hause verbleibenden Partner ein Kostenbeitrag (Eigenanteil) an die Einrichtung zu zahlen.  Dieser Eigenanteil wird vom Sozialamt errechnet.  Hierbei wird das gesamte Einkommen dem zu Hause verbleibenden Partner angerechnet und die entsprechenden Kosten berücksichtigt (z.B. Miete,

**FAQ (Stand 20.04.2026)**

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind die uns in der Abteilung Vollstationäre Hilfen beim Amt für Soziales Arbeit und Senioren am häufigsten gestellten Fragen rund um das Thema vollstationäre Pflege.

Die genannten Informationen sollen Ihnen für eine erste Orientierung dienen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die auf Basis neuer Erfahrungen stets angepasst und weiterentwickelt wird.

		angemessene Lebenshaltung, Versicherungen).  Sobald erste Antragsunterlagen vorliegen, erfolgt eine Mitteilung über die vorläufige Höhe des Eigenanteils.
<b>9</b>	<b>Das Heim will vor Heimaufnahme eine Kostenzusage?</b>	Es werden grundsätzlich keine Kostenzusagen erteilt.
<b>10</b>	<b>Zahlt das Sozialamt die Kosten für ein Pflegeheim im Ausland?</b>	Nein.  Die Kosten werden nur für Pflegeheime in Deutschland gezahlt.
<b>11</b>	<b>Zahlt das Sozialamt die Kosten für jedes Pflegeheim in Deutschland?</b>	Es muss eine gültige Vergütungsvereinbarung vorliegen.  Bitte informieren Sie sich dazu im Pflegeheim.
<b>12</b>	<b>Es sind Schulden vorhanden. Werden diese vom Sozialamt übernommen?</b>	Nein.  Das Sozialamt übernimmt keine Schulden. Die Schulden verringern nicht das Vermögen.
<b>13</b>	<b>Wann ist der Antrag fristgerecht zu stellen, wenn noch Vermögen über dem maßgeblichen Schonvermögen vorhanden ist?</b>	Der Antrag ist zu stellen sobald erkennbar ist, dass die kommende Heimrechnung aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht mehr beglichen werden kann.  Das Schonvermögen ist nicht einzusetzen.  Siehe hier auch Frage 2 und Frage 3
<b>14</b>	<b>Übernimmt das Sozialamt Verpflichtungen aus laufenden Verträgen?</b>	Grundsätzlich nein.  Ausnahmen sind die monatlichen Beiträge für eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine angemessene Sterbegeldversicherung. Hier werden die Beiträge mit bis zu 5,00 € bzw. 15,00€ monatlich einkommensmindernd berücksichtigt.
<b>15</b>	<b>Kann ich Geld für meine Bestattung zurücklegen?</b>	Die Bestattungskostenvorsorge kann nur dann als zusätzliches Schonvermögen mit regelmäßig bis zu



## **FAQ (Stand 20.04.2026)**

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind die uns in der Abteilung Vollstationäre Hilfen beim Amt für Soziales Arbeit und Senioren am häufigsten gestellten Fragen rund um das Thema vollstationäre Pflege.

Die genannten Informationen sollen Ihnen für eine erste Orientierung dienen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um eine Arbeitshilfe, die auf Basis neuer Erfahrungen stets angepasst und weiterentwickelt wird.

		7.500,00 € anerkannt werden, wenn diese zweckgebunden angelegt ist (Bestattungsvorsorge-Treuhand oder Abtretung an Bestatter).
16	<b>Wer zahlt die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für privat versicherte Heimbewohner?</b>	Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Regel maximal bis zur Höhe des halbierten Basistarifs übernommen bzw. einkommensmindernd berücksichtigt.
17	<b>Was ist bei beihilfeberechtigten Heimbewohnern zu beachten?</b>	Es ist ein Antrag auf <b>erweiterte Beihilfe</b> bei der Beihilfekasse zu stellen.
17	<b>Was passiert mit dem Guthaben auf dem Barbetragkonto, wenn der Heimbewohner verstirbt?</b>	Grundsätzlich ist das Guthaben Teil des Nachlasses.
18	<b>Wie ist mit den Renteneinkünften der Heimbewohner zu verfahren?</b>	Grundsätzlich ist das gesamte Einkommen zur Deckung der Heimkosten einzusetzen. Es wird empfohlen die Renten direkt an die Pflegeeinrichtung überzuleiten.